

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 72/16 "PV-Anlage westlich der Bahnlinie Neustrelitz- Berlin" gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) schafft auf einer Fläche von insgesamt ca. 6,05 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage. Das dafür festgesetzte Sondergebiet umfasst ca. 5,29 ha. 0,74 ha wurden als Grünflächen bzw. Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und 0,02 ha als Verkehrsflächen ausgewiesen.

Der B-Plan erfasst Teilflächen des Flurstücks 3 der Flur 54 der Gemarkung Neustrelitz, südlich des Stadtteils Strelitz-Alt und westlich der Bahnlinie zwischen Neustrelitz und Fürstenberg (Havel), auf einer parallel zur Bahnanlage verlaufenden Länge von ca. 500 m sowie Breite von ca. 120 m. Diese Flächen waren bislang unbebaut und wurden für landwirtschaftliche Zwecke als Grünland genutzt.

Das neu festgesetzte Baugebiet bereitet somit Eingriffe in Form von baulichen Anlagen in den vorhandenen natürlichen Bestand vor. Sämtliche Auswirkungen dieser Planung auf die Umwelt wurden im Rahmen des Planverfahrens geprüft und im Umweltbericht dargelegt. Dabei wurde festgestellt, dass es bezüglich der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt und Landschaftsbild zu negativen Auswirkungen der Planung in Form von Beeinträchtigungen dieser Umweltschutzgüter kommen wird. Diese Auswirkungen wurden allerdings nicht als unvermeidbar eingeschätzt und werden durch Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen zumindest teilweise kompensiert.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen vorgebrachte Anregungen und Hinweise bezogen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Entzug landwirtschaftlicher Flächen,
- nicht auszuschließende Möglichkeit, dass das Vorhaben die längerfristig vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen (u. a. im Sinne des Klimaschutzes) zumindest erschwert,
- Beeinträchtigungen der geplanten Anlage durch Überschwemmungen,
- Negative Veränderung des Landschaftsbilds,
- Beeinträchtigungen insbesondere für dort anzutreffende Vögel,
- mangelnde Gewährleistung eines hinreichenden Brandschutzes.

Im Rahmen des Planverfahrens bzw. des ergänzend zur B-Plan abgeschlossenen städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Neustrelitz und dem Vorhabenträger wurde ein Teil dieser Sachverhalte bzw. der damit verbundenen Belange berücksichtigt (Sicherstellung der Durchführung eventueller Renaturierungsmaßnahmen, Ausschluss von Haftungsansprüchen aufgrund etwaiger Überschwemmungen, Sicherstellung einer hinreichenden Löschwasserversorgung). Hinsichtlich der übrigen Belange kam die Stadt Neustrelitz im Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses zu der Einschätzung, dass die gegen die Planung vorgebrachten Belange bzw. Sachverhalte nicht als gewichtiger bzw. bedeutender zu bewerten sind, als die Aspekte, die für sie sprechen. Dabei wurde im Wesentlichen auf den Sachverhalt abgestellt, dass das Klimaschutzziel des Bundes bzw. die Absicht und die (auch von der Stadt erkannte) Notwendigkeit, langfristig möglichst den gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, eine Aktivierung aller möglichen diesbezüglichen Flächenpotenziale erfordert und dies nicht ohne Eingriffe in Natur-/Landschaftsräume möglich sein wird. Zudem wurde darauf verwiesen, dass, gerade weil die Stadt nicht über Eignungsgebiete für Windenergieanlagen verfügt, sich ihre Möglichkeiten zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien u. a. auf PV-Anlagen beschränken. Den im Planverfahren vorgebrachten Belangen des Schutzes von Natur und Landschaft, der Landwirtschaft sowie von Naherholung und Tourismus wurde demzufolge im Ergebnis der Abwägung nicht bzw. nur zum Teil entsprochen..

Die Stadtvertretung hat den B-Plan am 13.12.2019 als Satzung beschlossen.

Neustrelitz,

Siegel

Grund
Bürgermeister